

lich begründeter Technologien sowie eine hohe technologische Disziplin, technische Sicherheit, Ordnung und Kontrolle bis zum Arbeitsplatz. Der Betrieb hat an der Ausarbeitung der DDR- und Fachbereichstandards teilzunehmen, diese einzuhalten und eine mustergetreue Fertigung durchzusetzen. Er ist für die Ausarbeitung und Einhaltung von Werkstandards verantwortlich.

(3) Die Kapazitäten der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Lehre und Forschung, wie Institute der Akademien, Hochschulen und Universitäten, sowie der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Industrie, der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik sind für die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Betriebe zu nutzen. Der Betrieb entwickelt durch die Herstellung enger wechselseitiger Beziehungen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit diesen Einrichtungen. Der Betrieb schließt mit den wissenschaftlichen Einrichtungen Verträge ab, die darauf gerichtet sind, die wissenschaftlichen Einrichtungen an hohen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und ihrer schnellen Einführung in die Produktion materiell zu interessieren.

(4) Der Betrieb ist für die Arbeit auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens verantwortlich. Er hat eigene Entwicklungen im erforderlichen Maße in der Deutschen Demokratischen Republik und im Ausland schutzrechtlich zu sichern. Vom Betrieb sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Lizenzen zu nehmen und zu vergeben.

#### §20

(1) Der Betrieb trägt die Verantwortung für die komplexe sozialistische Rationalisierung zur Erhöhung der Rentabilität der Produktion. Durch das wissenschaftliche Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und -normung<sup>15</sup>, eine rationelle Leitung und Organisation der Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten unter Anwendung moderner Methoden der Information, Datengewinnung und -Verarbeitung, die Anwendung hochproduktiver Verfahren und Technologien, rationelle Betriebs- und Fertigungsorganisation, die Rationalisierung der technologischen Hilfsprozesse, insbesondere der Lagerwirtschaft, des Transportes und der Reparaturen, sowie Vereinfachung, Reduzierung und Modernisierung der Verwaltungsarbeiten sind alle materiellen und finanziellen Ressourcen auszuschöpfen. Er hat die Initiative der Neuerer zielgerichtet zu entfalten und die Neuerervorschläge umfassend zu nutzen. Der Betrieb kann das Ingenieurbüro für Betriebswirtschaft der WB auf der Grundlage von Verträgen und gegen Bezahlung in Anspruch nehmen.

(2) Der Betrieb hat mit den örtlichen Staatsorganen alle Möglichkeiten zur territorialen Koordinierung der Rationalisierungsmaßnahmen, zur Herausarbeitung territorialer Rationalisierungskomplexe und zur territorialen Koordinierung der Investitionen zu nutzen.

(3) Der Betrieb hat im Prozeß der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung **die Arbeits- und Lebensbedingungen** der Betriebsangehörigen zu verbessern, wissenschaftliche Arbeitsstudien zu betreiben und die Produktionskultur ständig zu entwickeln. Zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung hat der Betrieb die Abwässer zu reinigen und die Verunreinigung der Luft und andere Störfaktoren, die durch die Produktion ausgelöst werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

15. Vgl. § 10 unter Reg.-Nr. 2.